



JUNIOR CHAMBER INTERNATIONAL ZÜRCHER OBERLAND

STATUTEN

Junior Chamber International Zürcher Oberland, 8620 Wetzikon ZH

I Allgemeine Bestimmungen

1 Name, Sitz, Dauer

- 1.1 Unter der Bezeichnung Junior Chamber International Zürcher Oberland (kurz JCIZO, bisher auch Junge Wirtschaftskammer Zürcher Oberland) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- 1.2 Die Junior Chamber International Zürcher Oberland hat ihren Sitz in Wetzikon ZH.
- 1.3 Die Vereinsdauer ist unbeschränkt.
- 1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr.

2 Stellung in der Junior Chamber International Switzerland (JCIS)

- 2.1 Der Verein ist Mitglied der Junior Chamber International Switzerland (JCIS) und anerkennt deren jeweilige Statuten und die auf deren Grundlagen erlassenen Reglemente.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied der JCI durch die Mitgliedschaft bei der JCIS.
- 2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, von keiner anderen Institution abhängig und verfolgt kein wirtschaftliches Ziel.

3 Zweck

- 3.1 Der Verein bezweckt in Anlehnung an die Zwecksetzung der Junior Chamber International Switzerland
 - a) bei seinen Mitgliedern das Verständnis für die Verantwortung an der Gesellschaft und die Verständigung unter Menschen und Völkern zu wecken und zu fördern;
 - b) seine Mitglieder zur Entwicklung ihrer persönlichen Fähigkeiten, insbesondere ihrer Führungseigenschaften anzuregen und ihnen zur Festigung dieser Eigenschaften Gelegenheit zu bieten;
 - c) zur nachhaltigen Lösung von wirtschaftlichen und gemeinnützigen Problemen der Gesellschaft und der Kultur beizutragen;
 - d) seinen Mitgliedern Einblicke in diverse Firmen / Branchen zu geben und ein gutes Networking zu pflegen / ermöglichen.

4 Persönlicher Einsatz

- 4.1 Der Verein erreicht seine Ziele mit
 - a) der aktiven Mitarbeit eines jeden Mitgliedes;
 - b) der Pflege freundschaftlicher Beziehungen der Mitglieder unter sich und mit den Mitgliedern der anderen lokalen Organisationen der JCI;
 - c) der Zusammenarbeit mit politischen Behörden und wirtschaftlichen Verbänden;
 - d) der Teilnahme seiner Mitglieder an von der JCIS organisierten Anlässen und Projekten (Arbeitskommission).

II Mitgliedschaft

5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Jede Person (w/m/d) kann Mitglied des Vereins sein, die den 18. Geburtstag erreicht und den 40. noch nicht überschritten hat.
- 5.2 Die Generalversammlung delegiert die Aufnahme neuer Mitglieder an den Vorstand resp. dem vom Vorstand verfassten Reglement.

6 Pflichten der Aktivmitglieder

- 6.1 Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich grundsätzlich gemäss der Comittment-Regelung der JCIZO
 - a) an allen offiziellen Anlässen teilzunehmen. Als offizielle Anlässe gelten alle im Jahresprogramm als solche bezeichneten Anlässe;
 - b) aktiv in einer AK (Arbeitskommission) und Projekten oder im Vorstand mitzuarbeiten;

- c) geeignete Kandidaten für eine Mitgliedschaft anzuwerben;
- d) den Mitgliederbeitrag pünktlich zu bezahlen;
- e) seine eigenen Daten (u.a. Postanschrift, E-Mailadresse, Mobiltelefonnummer) im Intranet stets aktuell zu halten, da die offizielle Kommunikation über einen dieser Kanäle läuft.

7 Altmitglied

7.1 Ein Mitglied wird mit der Erreichung des 40. Geburtstages auf Ende des Kalenderjahres, zum Altmitglied, sofern es auf diesen Status nicht mittels schriftlicher Mitteilung (Brief oder E-Mail) an den Vorstand bis Ende November des entsprechenden Jahres verzichtet.

7.2 Ein Mitglied, welches die Funktion der/des Präsident*in einer LOM oder JCI Switzerland im Jahr des 40. Geburtstag übernimmt, behält die Aktivmitgliedschaft bis ans Ende des Kalenderjahres des 41. Geburtstages und wird anschliessend Altmitglied.

7.3 Das Altmitglied bleibt, vorbehaltlich Art. 10., Mitglied des Vereins auf Lebenszeit und hat das Recht an allen Anlässen teilzunehmen.

7.4 Das Altmitglied bezahlt mindestens den von der Generalversammlung festzusetzenden, reduzierten Mitgliederbeitrag.

7.5 Das Altmitglied hat kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.

8 Ehrenmitglied

8.1 Ein Mitglied, welches sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein entsprechender Antrag erfolgt schriftlich (Brief oder E-Mail) durch ein anderes Mitglied an die/den Präsident*in. Die Abstimmung findet an der folgenden Generalversammlung statt.

8.2 Das Ehrenmitglied bleibt, vorbehaltlich Art. 10., Mitglied des Vereins auf Lebenszeit und hat das Recht an allen Anlässen teilzunehmen.

8.3 Dem Ehrenmitglied ist die Bezahlung eines Mitgliederbeitrages freigestellt.

8.4 Das Ehrenmitglied ist nur bis ans Ende des Kalenderjahres, in welchem sie/er den 40. Geburtstag erreicht, stimm- und wahlberechtigt.

9 Senator (w/m/d)

9.1 Der Vorstand kann ein Mitglied, welches aussergewöhnliche Verdienste zu Gunsten seiner LOM sowie auf nationaler oder internationaler Ebene erbracht hat, gemäss den verbindlichen Regeln von JCI und der JCIS zum Senator vorschlagen. Über die Ernennung entscheidet die Ernennungskommission der JCIS (gemäss Statuten der JCIS vom 13.3.2021, Art. 13).

9.2 Der Senator bleibt, vorbehaltlich Art. 10., Mitglied des Vereins auf Lebenszeit und hat das Recht, an allen Anlässen teilzunehmen.

9.3 Der JCI-Senator bezahlt den ordentlichen Mitgliederbeitrag bis zum Jahresende seines 40. Geburtstages. Danach ist ihr/ihm die Bezahlung eines Mitgliederbeitrages freigestellt.

9.4 Der Senator ist nur bis ans Ende des Kalenderjahres, in welchem sie/er den 40. Geburtstag erreicht, stimm- und wahlberechtigt.

10 Verlust der Mitgliedschaft

10.1 Die Vereinsmitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung (Brief oder E-Mail) zuhanden des Vorstandes bis Ende November, auf das Ende des Kalenderjahres;

b) durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigen Gründen, mit oder ohne Angabe dieser Gründe;

c) durch den Tod des Mitglieds.

10.2 Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 30 Tagen seit schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses schriftlich an den Vorstand, zuhanden der Generalversammlung, rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

10.3 Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht, vorbehaltlich Art. 17 dieser Statuten, in keinem Fall.

III Mittel

11 Finanzierung

11.1 Der Verein wird finanziert durch die Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen sowie durch Veranstaltungserlöse und Gönnerbeiträge (Sponsoren). Die Generalversammlung kann zudem Eventpauschalen beschliessen. Diese wird bei den Aktivmitgliedern mit der Jahresrechnung

eingefordert und berechtigt zur Teilnahme an den Events (mit Ausnahmen, welche vom Vorstand definiert werden).

11.2 Die Mitgliederbeiträge dienen der Deckung der Verwaltungskosten, für die Beiträge an die Kosten der Mitgliedschaft bei anderen Organisationen sowie der Kosten der Realisierung spezieller Projekte von Arbeitskommissionen und spezieller Anlässe. Ebenfalls wird für Repräsentationsspesen und Unkosten von Präsident*in und Vizepräsident*in bei Pflichtanlässen in der Schweiz eine Pauschale entrichtet, welche der Vorstand bestimmt und im Jahresbudget enthalten ist.

11.3 Der Mitgliederbeitrag darf CHF 500.- pro Jahr nicht übersteigen, exklusive Eventpauschale.

11.4 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV Organe

12 Generalversammlung

12.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im voraus schriftlich (Brief, E-Mail oder E-Mail mit Link auf www.jci-zo.ch) einberufen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vereinspräsident*in, bei ihrer/seiner Abwesenheit übernimmt die/der Vizepräsident*in. Falls diese Stellvertretung nicht möglich ist, bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss ein Vorstandsmitglied, welches den Vorsitz führt.

12.2 Die Ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im vierten Quartal statt und behandelt die Geschäfte unter Art.12.6 a-g.

12.3 Auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder, hat der Vorstand innert 30 Tagen seit Eingang des Begehrens unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

12.4 Über Beschlüsse der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, welches an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zu genehmigen ist.

12.5 Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, Ehrenmitglieder und Senatoren siehe 8.4 und 9.4. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen. Es genügt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Beschlussfassung über Statutenänderungen, Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Vereinsauflösung. Wenn 10 % der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen oder wenn die/der Vorsitzende es anordnet, ist geheim abzustimmen oder zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende für Sachgeschäfte, bei Wahlen entscheidet das Los, das die/der Vorsitzende zieht.

12.6 Der Generalversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Décharge-Erteilung an die geschäftsführenden Organe;
- b) Genehmigung des Vereinsbudgets und Budget nationaler Projekte, Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Beiträge für Altmitglieder sowie der Eventpauschale;
- c) Wahl des Vorstandes und der/des Revisor*in;
- d) Entscheid über Rekurse gegen Ausschlüsse;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Änderungen der Statuten;
- g) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und den Austritt des Vereins aus der JCIS.

13 Vorstand

13.1 Der Vorstand besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern inkl. Präsident*in. Der Vorstand wird für eine einjährige, ab dem 1. Januar des Folgejahres dauernde Amtsperiode gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Nebst der/d Präsident*in ist mindestens ein/e Vizepräsident*in (designierte/r Präsident*in des nachfolgenden Jahres) zu bezeichnen.

13.2 Die/der Präsident*in oder die/der Vizepräsident*in zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv. Die/der Kassier*in hat auf dem Vereinskonto Einzelunterschrift.

13.3 Der Vorstand versammelt sich so oft als notwendig, jedoch im Minimum viermal jährlich. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Präsident*in. Ist die/der Präsident*in abwesend, entscheidet bei Stimmengleichheit die/der Vizepräsident*in.

13.4 Der Vorstand:

- a) übernimmt alle Aufgaben, welche nicht einem anderen Organ zugeschrieben sind;
- b) kann zur Bearbeitung von lokalen und nationalen Programmen Arbeitsgruppen einsetzen;

- c) verfasst und erlässt ein Reglement über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- d) und für ihn die/der Präsident*in oder ein von diesem bezeichneten Stellvertreter vertritt den Verein nach aussen und in der JCIS;
- e) nimmt von der Generalversammlung übertragen die Jahresrechnung und den Revisionsbericht bis spätestens Ende März des kommenden Jahres ab.

14 Rechnungsrevisoren

14.1 Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisoren für die ab dem 1. Januar des Folgejahres dauernde, einjährige Amtsperiode.

14.2 Die Wiederwahl ist zulässig.

14.3 Die/der Rechnungsrevisor*in darf im entsprechenden Vereinsjahr nicht dem Vorstand angehören.

VI Arbeitskommissionen

15 Arbeitskommissionen

15.1 Die Arbeitskommissionen werden durch den Vorstand gebildet. Dieser bezeichnet auch die/ den Leiter*in jeder Arbeitskommission.

15.2 Im übrigen konstituieren sich die Arbeitskommissionen selbst.

15.3 Die allgemeinen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Arbeitskommissionen erlässt der Vorstand.

15.4 Die Arbeitskommissionen informieren den Vorstand über ihre Tätigkeit.

VI Schlussbestimmungen

16 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

17 Auflösung

Die Generalversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschliesst, hat zwei Liquidatoren zu wählen und deren Pflichten, insbesondere die Mittelverwendung, festzusetzen.

18 Gerichtsstand

Zuständig für sämtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Verein sind die staatlichen Gerichte am Orte des Vereines.

19 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. Januar 2023 genehmigt und treten am 1. Februar 2023 in Kraft.

Hinwil, 26. Januar 2023

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Thomas Reich

Stephanie Muggli